

Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile
Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband
Band: 43 (1996)
Heft: 6

Werbung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schutzplätze, so hat er diese der Zivilschutzorganisation zugunsten der Wohnbevölkerung zur Verfügung zu stellen, sofern für den Betrieb daraus kein Sicherheitsrisiko entsteht.

Fehlende Schutzplätze im Arbeitsbereich
Die Belegschaften von Betrieben, in denen Schutzplätze fehlen, sind durch die Zivilschutzorganisation den Schutzräumen mit überzähligen Schutzplätzen zuzuweisen. Der Bedarf an Schutzplätzen im Arbeitsbereich richtet sich nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d bis f der Schutzbautenverordnung vom 27. November 1978 (BMV).

4. Schutz von Pflegebedürftigen im Pflegebereich

Schutzräume für den Pflegebereich

Zu den Schutzplätzen für den Pflegebereich zählen die Pflichtschutzplätze in folgenden Gebäuden:

- Spitäler sowie
- Heime (Pflegeheime, Altersheime usw.).

Grundsätze der Zuweisung

Der Schutz von Pflegebedürftigen wird durch die im Pflegebereich vorhandenen Schutzplätze sichergestellt (Baupflicht für Spitäler und Heime). Diese Schutzplätze bleiben für die Pflegebedürftigen und das betreuende Personal reserviert. Die vorhandenen Strukturen werden so lange wie möglich aufrechterhalten. Vor einem Schutzraumbezug trifft die Spital- oder Heimleitung die nötigen Vorkehrungen für die Patienten bzw. Insassen, welche nach Hause entlassen werden können (Schutz im Wohnbereich) oder in sanitätsdienstliche Anlagen verlegt werden müssen. Fehlen dann immer noch Schutzplätze, so entscheidet die Zivilschutzorganisation über das weitere Vorgehen.

5. Besondere Regelungen

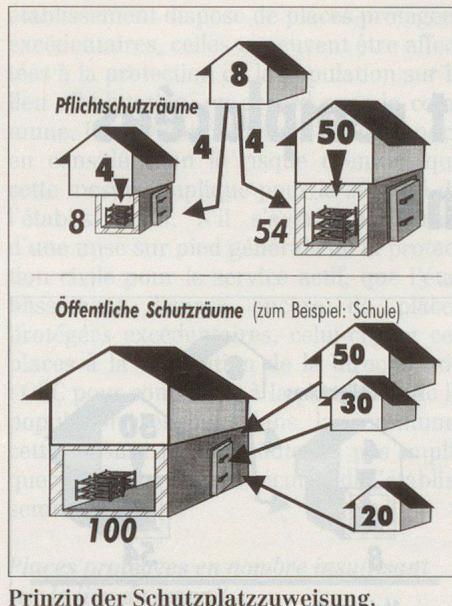
Berücksichtigung

besonderer Eigentumsverhältnisse

Schutzplätze, die durch verschiedene Hausbesitzer gemeinsam erstellt oder eingekauft worden sind, dürfen erst dann anderen Personen zugewiesen werden, wenn den Bewohnern und Bewohnerinnen dieser Liegenschaften die ihnen zustehenden Schutzplätze zugewiesen sind.

Schutzräume mit Schutzplätzen für verschiedene Bereiche

In Schutzräumen können anteilmässig Schutzplätze für verschiedene Bereiche enthalten sein. Die Anteile an Schutzplätzen für den Arbeitsbereich und für den Pflegebereich sind dem entsprechenden Bereich zuzuordnen.



Pflegebedürftige im Wohnbereich

In der Zuweisungsplanung sind keine besonderen Massnahmen wie z.B. die Bezeichnung und der Betrieb sogenannter Patientenschutzräume (improvisierte Pflegestationen) vorzusehen. Derartige Massnahmen werden allenfalls bei Anordnung des Schutzraumbezugs getroffen.

Einbezug der überzähligen Schutzplätze

Als überzählige Schutzplätze im Sinne von Artikel 29 Absatz 3 ZSG gelten Schutzplätze, die zum Zeitpunkt eines Schutzraumbezuges voraussichtlich nicht durch die Schutzplatzberechtigten belegt werden. Solchen Schutzplätzen können in der Zuweisungsplanung im Rahmen der verfügbaren Planungsangaben Personen zugewiesen werden, die über keinen Schutzplatz verfügen.

Einbezug von Schutzräumen

in Ferienhäusern

Gemeinden mit Ferienhäusern können, sofern das Schutzplatzangebot ohne diese zur Deckung des Schutzplatzdefizits nicht ausreicht, auf Schutzplätze in Ferienhäusern greifen. Dabei ist von einer Planungsannahme von mindestens 50 Prozent der Schutzplätze in Ferienhäusern auszugehen (vgl. Art. 3 Abs. 3 BMV).

Standorte für Leitungen

Der Standort der Blockleitung wird im Rahmen der Zuweisungsplanung festgelegt. Für den Standort der Blockleitung sind als Arbeitsraum maximal 12 m^2 der Grundfläche des betreffenden Schutzraums vorzusehen. Nach Möglichkeit soll die Blockleitung in einem vollwertigen grösseren Schutzraum mit Schleuse untergebracht werden, damit sie auch nach aus-

gelöstem C-Alarm den Schutzraum betreten und verlassen kann.

Für den Standort einer Quartierleitung oder den Standort der Leitung einer Zivilschutzorganisation ohne Blöcke, die in einem Schutzraum untergebracht werden muss, gelten die gleichen Kriterien.

Schutzräume als besondere Unterkünfte

Schutzplätze, die als Ersatz für fehlende Unterkünfte für das Personal von Leitungen und Formationen in Anlagen dienen sollen, dürfen für die Zuweisungsplanung der Bevölkerung nicht berücksichtigt werden.

Aufgrund der Zuweisungsplanung nicht beanspruchte Schutzplätze oder Schutzräume können zur Unterbringung ziviler Führungsorgane und des Personals der Feuerwehren dienen.

Schutzräume für Kulturgüter

Grundsätzlich werden bewegliche Kulturgüter in Kulturgüterschutzräumen untergebracht. Wo solche fehlen, sind bewegliche Kulturgüter in nicht beanspruchten Schutzräumen oder behelfsmässig zu schützen.

6. Durchführung und Überprüfung der Zuweisungsplanung

Die Zuweisung ist für das gesamte Gebiet der Zivilschutzorganisation, und zwar blockweise, bei Bedarf block- bzw. quartierübergreifend, zu planen. Die Zuweisungsplanung ist mindestens alle fünf Jahre zu überprüfen, wobei allfällige Vorgaben des Kantons zu beachten sind. Die Gemeinde informiert die Bevölkerung periodisch über die Zuweisung zu den Schutzräumen (vgl. Art. 1 Abs. 4 der Zivilschutzverordnung vom 19. Oktober 1994, ZSV).

**...IN
...IN FORM
...INFORMIERT**

Jedem Mitglied des Schweizerischen Zivilschutzverbandes wird die Zeitschrift «Zivilschutz» mit allen wichtigen Infos gratis nach Hause geliefert.

**... Werden Sie Mitglied!
Telefon 031 381 65 81**